

Satzung DLRG Glauchau e.V.

Stand 24.09.2021



Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtliche und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsunfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft sowie deren Leitsätzen auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Soweit in dieser Satzung Ämter und Funktionen in der männlichen Sprachform dargestellt sind, dient dies lediglich der Einfachheit und Lesbarkeit. Ämter und Funktionen stehen Interessenten jeden Geschlechtes gleichermaßen offen.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein ist in das Vereinsregister Zwickau einzutragen und führt den Namen "Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft Glauchau e.V." (nachfolgend DLRG Glauchau e.V. genannt).
2. Die DLRG Glauchau umfasst den Bereich der Stadt Glauchau und hat den Sitz in Zwickau
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die vordringliche Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
2. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
3. Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
4. Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung und Teilnahme rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Förderung des Rettungssports
 - e) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - f) Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und -organisationen.
5. Die DLRG Glauchau vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG Glauchau tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Die DLRG Glauchau ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel der DLRG Glauchau dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aktive Mitglieder dürfen eine Aufwandsentschädigung aus den Mitteln der DLRG Glauchau erhalten. Diese darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DLRG Glauchau können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

2. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme natürlicher Personen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Nach schriftlicher Bestätigung des Antrages durch den Vorstand und nach Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrages, wird die Mitgliedschaft erworben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Der Austritt wird bis zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens zum 30. November des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens zweimal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

2. Zum Ende der Mitgliedschaft ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche Eigentum der DLRG Glauchau unverzüglich, spätestens bis 30 Tage nach dem Ausscheiden, an die zuständige Gliederung zurückzugeben.

3. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch dass die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Interessen der Mitglieder der DLRG Glauchau werden gegenüber den übergeordneten Gliederungen durch den Vorstand bzw. gewählte Delegierte vertreten.

Delegierte sind durch die Hauptversammlung gewählte Vertreter der Gliederung, diese können Mitglieder, ab der Vollendung des 16. Lebensjahres sein.

2. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist in Form von Geldzahlung zu leisten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

3. Der Beitrag ist bis zum 31. Mai des laufenden Geschäftsjahres leisten.

4. Stimmrecht mit je einer Stimme haben Personen, die

- a) Mitglied der DLRG Glauchau sind
- b) ihre Beitragspflicht für das laufende Jahr erfüllt haben.
- c) das 14. Lebensjahr vollendet haben und anwesend sind.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der DLRG Glauchau alle Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen für die Erfüllung der von der DLRG Glauchau übernommenen Aufgaben erforderlich sind. Die Mitglieder haben ein Recht auf den Schutz ihrer persönlichen Daten vor Zugriffen Dritter.

6. Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung, in der Ausbildung oder im Einsatzdienst des Bereiches der DLRG Glauchau tätig sind, sollen Mitglieder der DLRG sein. Ausnahmen kann der Vorstand festlegen.

7. Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder oder anderer Personen wird die DLRG Glauchau nicht verpflichtet.

§ 8 Organe

Die Organe der DLRG Glauchau sind:

- a) die Hauptversammlung und
- b) der Vorstand

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ der DLRG Glauchau. Zu ihr gehören alle Mitglieder gemäß § 7 Absatz 4 der DLRG Glauchau.

Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresabschlusses
- c) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- d) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes

- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- f) Wahl von 1 Kassenprüfer und 1 Stellvertreter, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen,
- g) Wahl der Delegierten für Landesverbandsräte/tage und Landejugendräte/tage für die Dauer von mindestens 3 Jahren oder bis zur nächsten Wahl.

- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) Satzungsänderungen
- j) Auflösung der DLRG

2. Die Hauptversammlung tritt als ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung zusammen. Die ordentliche Hauptversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangen.

3. Der Vorstand beruft jede Hauptversammlung mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail ein. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.

4. Von jeder Hauptversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterschreiben, die somit für die Richtigkeit des Inhalts verantwortlich sind

5. Anträge zu jeder Hauptversammlung werden nur dann behandelt, wenn sie schriftlich beim Vorstand mindestens 14 Tage vorher eingereicht werden. Dringliche Anträge können ohne diese Frist gestellt werden, wenn die Hauptversammlung dem zustimmt. Bei Vorstandswahlen, der Abberufung des Vorstandes, Satzungsänderungen, sowie der Beschlussfassung zur Vereinsauflösung, ist jedoch stets die satzungsmäßige Ladungsfrist einzuhalten.

6. Mitglieder dürfen in eigenen persönlichen Angelegenheiten nicht mitstimmen.

7. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abgestimmt wird grundsätzlich offen; wird widersprochen, muss geheim abgestimmt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

§ 10: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) bis zu 2 Beisitzern
- e) Jugendleiter
- f) Leiter Einsatz / Ausbildung

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es vertreten immer 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

3. Der Vorstand leitet die DLRG Glauchau im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

4. Die Leitung des Vorstandes obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden.

5. Die Kandidaten des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB müssen das 18. Lebensjahr und die Beisitzer das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese müssen bei ihrer Wahl persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung beim Versammlungsleiter hinterlegt haben.

6. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen in getrennt offenen Wahlgängen. Die jeweiligen Wahlgänge werden als geheime Wahl mittels Stimmzettel durchgeführt, wenn mindestens ein Mitglied der Hauptversammlung das verlangt. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für 3 Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

7. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmzahl, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

8. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden, übernimmt dessen Stellvertreter die Amtsgeschäfte. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens des Stellvertreters, übernimmt der Schatzmeister zusätzlich die Stellvertretung für den Vorsitzenden. Es ist spätestens zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Nachwahl für eine durch Ausscheiden vakante Funktion durchzuführen. Sofern ein Vorstandsmitglied nachgewählt wird, endet seine Amtszeit mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierüber werden schriftliche Protokolle verfasst. Der Protokollführer unterschreibt das Protokoll und ist somit für die Richtigkeit der Inhalte verantwortlich. Die Vorstandssitzungen sind schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich einzuberufen. Vorstandssitzungen können persönlich oder digital/ online durchgeführt werden.

10. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit - bei Empfehlung durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit - der abgegebenen gültigen Stimmen seines Amtes enthoben werden.

§ 11: Jugend der DLRG Glauchau

1. Die Jugend der DLRG Glauchau ist eine Gemeinschaft junger Mitglieder.
2. Die Jugend der DLRG Glauchau wird durch den Jugendleiter im Vorstand vertreten. Dieser wird durch die Hauptversammlung gewählt. Passives Wahlrecht und Dauer Amtszeit sind in §10 Vorstand bestimmt
3. Die Jugend der DLRG Glauchau gestaltet ihre Arbeit selbstständig / angelehnt an die Landesjugendordnung und ist integrierter Bestandteil der DLRG Glauchau.

§ 12: Ehrungen

Personen, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung, die vom Präsidialrat der DLRG erlassen wird.

§ 13: Prüfungen

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Glauchau Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt. Sie ist für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 14: Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Verfahrensweise entsprechend Paragraph 9 Abs.5 ist einzuhalten. Satzungsänderungen müssen in Übereinstimmung mit der Satzung der übergeordneten Gliederung stehen.
2. Ist eine Satzungsänderung aus formaljuristischen Gründen, die von Behörden, wie dem Registergericht, dem Finanzamt o.ä. für erforderlich gehalten wird notwendig, so kann sie der Vorstand beschließen. Die Satzungsänderung ist bekannt zu geben und zur nächsten Hauptversammlung zu bestätigen.

§ 15: Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG Glauchau, sowie die Änderung der Zweckbestimmung, können nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 6 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden,
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den DLRG Landesverband Sachsen e.V. Das Vermögen verwendet der Verein ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Glauchau, den 24.09.2021